

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Feuer- und Zusatzversicherungen für Gebäude und Einrichtungsgegenstände von produzierenden und nichtproduzierenden Betrieben, sowie Haftpflichtversicherung



Was ist versichert?

- ✓ **Feuerversicherung:** Brand, Blitzschlag, Explosion Brandstiftung, Kaminbrand, Flugzeugabsturz, Absturz von Personen- und Lastenaufzügen

Zusätzlich kann versichert werden:

- ✓ **Deckungserweiterung zur Feuerversicherung (Extended Coverage):**
 - Soziopolitische Ereignisse, Sprinkler-Leckage
 - Lawinen, Überschwemmung und Vermurung
- ✓ **Leitungswasserversicherung:** Schäden durch Leitungswasser, Behebung von Rohr- und Frostschäden (2 Meter Rohrsersatz)
- ✓ **Sturmversicherung:** Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben
- ✓ **Betriebsunterbrechungsversicherung (in Prozent oder nach Deckungsbeitrag):**
 - Feuer, Leitungswasser, Sturm,
 - Soziopolitische Ereignisse, Sprinkler-Leckage, Lawinen, Überschwemmung und Vermurung
- ✓ **Glasversicherung:** Glasbruch
- ✓ **Einbruchdiebstahlversicherung:** Schäden durch Einbruchdiebstahl
- ✓ **Elektronikversicherung:** Schäden an Anlagen und Geräten der Informations-, Kommunikations- und Bürotechnik
- ✓ **Kühlgutversicherung:** Schäden infolge Verderbs oder Verlusts des Kühlgutes als Folge der unter Art. 2, Ziffer (1) auf Seite 104/106 der Versicherungsbedingungen angegebenen Schadenereignisse
- ✓ **Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht oder Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht):** Schadenersatzverpflichtungen infolge von Personen- und Sachschäden aufgrund zivilrechtlicher Haftung

Hinweis:

Die vorgenannten Leistungen gelten nur, sofern sie im Versicherungsantrag und in der Versicherungspolize vereinbart sind.



Was ist nicht versichert?

Allgemeine Ausschlüsse Feuer- und Zusatzversicherungen:

- ✗ Vorsatz
- ✗ Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufbruch, Aufstand
- ✗ Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche, Meteoriteneinschlag
- ✗ Kernenergie, radioaktive Strahlung
- ✗ Indirekte Schäden

Ausschlüsse in der Feuerversicherung

- ✗ Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden
- ✗ Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden
- ✗ Sengschäden
- ✗ Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen
- ✗ Schäden durch Projektile aus Schusswaffen
- ✗ Schäden durch Unterdruck (Implosion)

Ausschlüsse in der Deckungserweiterung zur Feuerversicherung (Extended Coverage)

- ✗ Schäden durch vorhersehbare Überschwemmungen
- ✗ Schäden durch Ansteigen des Grundwasserspiegels
- ✗ Brand, Explosion und Flugzeugabsturz, ausgenommen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen

Ausschlüsse in der Leitungswasserversicherung

- ✗ Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten
- ✗ Schäden an oder durch wasserführende Solaranlagen und Klimaanlage
- ✗ Schäden an oder durch Sprinkleranlagen
- ✗ Schäden an unter Erdoberfläche befindlichen Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern
- ✗ Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau
- ✗ Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung

Ausschlüsse in der Sturmversicherung

- ✗ Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau
- ✗ Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde
- ✗ Schäden durch Bodensenkung
- ✗ Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse
- ✗ Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen
- ✗ Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben
- ✗ Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden

Ausschlüsse in der Haftpflichtversicherung:

- * Schäden durch Grundwasser und Schäden, die dadurch entstehen, dass das Wasser durch Fenster und/oder Türen eindringt, die geöffnet, gekippt oder undicht sind
- * Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln

Ausschlüsse in der Betriebsunterbrechungsversicherung

- * Es gelten die Ausschlüsse der Feuerversicherung, der Leitungswasserversicherung, der Sturmversicherung und der Deckungserweiterung zur Feuerversicherung.

Ausschlüsse in der Glasversicherung

- * Schäden durch Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern
- * Schäden an Fassungen und Umrahmungen
- * Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen
- * Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen, außer durch Reinigungsarbeiten
- * Fassadenverkleidungen aus Glas, Glasverkachelungen sowie Treib- und Gewächshäuser

Ausschlüsse in der Einbruchdiebstahlversicherung

- * Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein versicherter Einbruchdiebstahl vorliegt
- * Schäden durch Entnahme von Waren oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen, manipulierter Karten und dergleichen
- * Schäden durch Vorsatz von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben
- * Schäden durch Vorsatz von Personen, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben, außer Einbruchdiebstahl zu Zeiten, in denen kein Zugang bestand
- * Schäden durch entgangenen Gewinn

Ausschlüsse in der Elektronikversicherung

- * Schäden durch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung
- * Keine Entschädigung für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat

Ausschlüsse in der Kühlgutversicherung

- * Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und bekannt waren bzw. bekannt sein mussten
- * Schäden infolge gewöhnlicher Abnutzung der Kühleinrichtungen, sowie infolge von Alterserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen
- * Schwund oder natürliche Veränderung der Waren
- * Unsachgemäße oder mangelhafte Vorbehandlung oder Verpackung der Ware sowie durch nicht einwandfreien Zustand der Ware bei der Einlagerung, durch unsachgemäßes Einfrieren, durch unzumutbare Lagerung
- * Inbetriebnahme der Kühlanlage nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung der Kühlanlage und vor Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Betriebes

- * Vorsatz
- * Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel
- * Ansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen
- * Ersatzleistungen für die Erfüllung von Verträgen
- * Schäden im Zusammenhang mit Atomenergie, mit Gentechnik, elektromagnetischen Feldern und Asbest
- * Schäden durch den Verkehr von Kraftfahrzeugen
- * Haltung und Verkehr von Wasser- und Luftfahrzeugen, oder Luftfahrtgeräten und motorbetriebenen Sonderfahrzeugen
- * Schäden, die dem Versicherungsnehmer und dessen Angehörigen, zugefügt werden
- * Schäden, die den Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen zugefügt werden
- * Schäden, die den Gesellschaftern, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen beteiligt sind oder die demselben Konzern angehören, zugefügt werden, im Ausmaß der Beteiligung
- * Schäden durch Krieg, innere Unruhen, Terror u.ä.
- * Schäden an entliehenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder überlassenen Sachen
- * Schäden an Sachen, die in Verwahrung genommen wurden
- * Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen durch Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder ähnliche Tätigkeiten
- * Schäden durch allmähliche Einwirkung wie Rauch, Ruß, Staub usw.
- * Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern
- * Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen
- * Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen
- * Schäden durch Gewalttätigkeiten:
 - von oder gegen Staaten
 - von politischen und terroristischen Organisationen
 - im Zuge öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen
 - durch Streiks und Aussperrungen
- * Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen

Hinweis:

Es gibt weitere spezielle Ausschlüsse zu den versicherten Gefahren, die in den Versicherungsbedingungen beschrieben sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen sind bei jedem Schadenfall mit den in der Police und in den Versicherungsbedingungen vereinbarten Versicherungssummen oder den vereinbarten Höchstbeträgen begrenzt.
- ! Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert wird der Schaden im Verhältnis zwischen Versicherungssumme und Versicherungswert ausgezahlt (Unterversicherung).
- ! Das Bestehen von Selbstbehalten ist möglich und wird vertraglich vereinbart. Die Entschädigungsleistung wird um jenen Selbstbehalt gekürzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Für die Feuer- und Zusatzversicherungen und die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung gilt der Versicherungsschutz innerhalb Italiens.
- ✓ Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt der Versicherungsschutz geographisch gesehen in Europa.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Jede Erhöhung oder Verminderung des versicherten Risikos ist umgehend schriftlich mitzuteilen. Nach Vertragsabschluss darf ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrenerhöhung vorgenommen werden.
- Das Bestehen oder der nachträgliche Abschluss einer anderen Versicherung für dasselbe Risiko ist schriftlich anzuzeigen.
- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu bezahlen.
- Ein Versicherungsfall ist der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. innerhalb von drei Tagen zu melden.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus zum festgesetzten Zahlungstermin. Die erste Prämie spätestens gegen Aushändigung der Polizza – je nach vertraglicher Vereinbarung: jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich.

Wie: Je nach Vereinbarung, an Ihren betreuenden Vermittler oder direkt an die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. mittels SEPA-Lastschrift, Überweisung oder eines sonstigen vereinbarten zugelassenen Zahlungsmittels.



Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Beginn: Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Versicherung ab 00:00 Uhr des in der Polizza angegebenen Tages wirksam, falls die Prämie bzw. die erste Prämienrate bereits bezahlt wurde. Ansonsten wird sie um 00:00 Uhr des Tages wirksam, der auf die Zahlung der Prämie folgt.

Ende: Beträgt die vereinbarte Versicherungsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt. Verträge mit einer Dauer von einem Jahr oder länger verlängern sich nach Vertragsabschluss jeweils automatisch für ein weiteres Jahr, sofern Sie oder die TIROLER nicht fristgerecht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Beide Vertragspartner können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 30 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) zur vereinbarten Fälligkeit kündigen.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, gekündigt werden.